

Erlangen, den 10. September 2008

Aktenzeichen 13/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

ESV Treuchtlingen

- Einspruchsführer -

gegen die Umstellung der eingereichten Herren-Vereinsrangliste der ESV Treuchtlingen durch den FB Mannschaftssport des Bezirkes zur Vorrunde 2008/2009

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken hat am 07.09.2008

durch

Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Vorsitzenden,
Horst Stühler,	Petersaurach (Kreis 1, Ansbach),	als Beisitzer,
Andreas Ruppert,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Beisitzer.

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird teilweise stattgegeben.**
- 2. Die Fachbereiche Mannschaftssport des Verbandes, des Bezirkes Mittelfranken und des Kreises werden verpflichtet, die Rangliste mit folgender Maßgabe zu genehmigen:
Die a/b-Regelung in der 3.Herrenmannschaft entfällt.
18 X
19 Y
usf.**
- 3. Alle weiteren Positionen bleiben wie genehmigt.**
- 4. Der ESV Treuchtlingen erhält wegen „nicht rechtzeitiger Vorlage von Unterlagen“ (§§ 33 RVStO) (hier: Begründungen zur Rangliste) eine Ordnungsgebühr i.H.v. 20 Euro. Die Ordnungsgebühr ist durch den KFW Mannschaftssport des Kreises zu erheben.**
- 5. Die Kosten des Verfahrens trägt der ESV Treuchtlingen zu drei Viertel und der BTTV zu einem Viertel.**

Sachverhalt

In der Saison 2007/2008 erzielten die betroffenen Spieler folgende Ergebnisse:

2. Mannschaft (3. Bezirksliga):

Pos	Name	Gesamt	Quotient
10	A	16:12	3,43

3. Mannschaft (1. Kreisliga):

Pos	Name	Gesamt	Quotient
18a	B	2:0	-

Der Einspruchsführer reichte auszugsweise folgende neue VRL ein:

Pos.	Name
09	B
10	A

In dieser Rangliste führte der Verein für die 3.Herrenmannschaft 7 Stammspieler auf, also Pos. 13 bis 18b. Dies war nach dem Regelwerk nicht notwendig, da alle 7 Spieler mindestens 3 Einsätze in der Rückrunde der Saison 2007/2008 vorweisen können. Diese freiwillige Aufstellung wurde durch den Verein auf der Rangliste nicht kommentiert.

Der FB Mannschaftssport des Bezirkes genehmigte die VRL mit Umstellungen:

Pos.	Name
09	A
10	B

Zusätzlich führte er für den Spieler B eine a/b-Regelung in der 2.Herrenmannschaft ein, wodurch der Spieler C von Pos. 13 auf 12b hochrutschte und die nachfolgenden entsprechend, auch blieben es in der 3.Mannschaft die 7 Stammspieler.

Gegen die Umstellung legte der Einspruchsführer per Email vom 20.07.2008 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 21.07.2008.

Am 23.08.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten am 01.09.2008 die Besetzung des Gerichtes bekannt. Er gab dem Bezirk Mittelfranken die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese ging am 02.09.2008 beim SGdB ein.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist teilweise begründet.

Der Spieler B bleibt wie genehmigt auf Position 10.

An sich schon bemerkenswert, dass ein Spieler zur Rückrunde 2007/2008 ohne Einsatz durch den Verein ohne Begründung von Ranglistenposition 18a auf 9 vorgesetzt wird. Noch bemerkenswerter, dass der Bezirk hier keinen Riegel schiebt und die Umstellung zumindest von 18a auf 10 akzeptiert. Das SGdB würde im Normalfall ein Hochpositionieren von Spielern ohne Quotient nicht akzeptieren. Hier allerdings wurde dies bereits durch den Bezirk teilweise genehmigt. Wo hier allerdings Kriterien ansetzbar sind, warum von der Spielstärke her grade auf 9 oder 10 ist vollkommen undurchschaubar. Aus diesem Grund wählt das SGdB die Aufstellung, die ihrer

Auffassung am nächsten kommt, nämlich den Spieler B möglichst auf seiner vorhergehenden Einreihung zu belassen.

Für den Spieler B muss ein weiterer Stammspieler für die 2. Herrenmannschaft nachgezogen werden.

Nach G 15 Abs. 3 WO ist der FB Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken berechtigt, für einen Spieler, der in einer Halbbrunde weniger als dreimal in seiner Mannschaft mitwirkt, einen weiteren Stammspieler nachzuziehen. Eine Begründung hiergegen wurde von dem Einspruchsführer zuerst nicht abgegeben. Auch das Einspruchsschreiben enthält sinngemäß einzig die Aussage, dass der Spieler B zur Vorrunde 2008/2009 wieder spielen werde und die Umstellung nicht vorher mit dem Verein abgesprochen wurde. Hintergründe hierzu werden keine genannt. Dies reicht als Begründung in keinsten Weise aus. Außerdem ist durch den Fachbereich nicht leistbar, alle Vereine vor einer Umstellung zu fragen. Die Gelegenheit Stellung zu nehmen hat jeder Verein mit Abgabe der Rangliste. Diese wurde im vorliegenden Fall vom Einspruchsführer sogar genutzt, nur in Zusammenhang mit einem anderen Spieler.

In der 3. Mannschaft genügen 6 Stammspieler.

Der Einspruchsführer hatte ein 18a/b in der 3. Mannschaft beantragt. Die 7 Spieler waren allesamt Spieler, die ihre 3 Einsätze zur Rückrunde 2007/2008, wenn auch teilweise in Jugendmannschaften, vorweisen konnten. Insoweit hat der Einspruchsführer hier freiwillig eine a/b-Regelung beantragt. Warum weiß wohl nur er selbst. Eine solche freiwillige Hinzuziehung von Stammspielern kann nicht durch den Kreis oder Bezirk zurückgenommen werden. Dies würde die hier vorhandene Entscheidungsfreiheit des Vereins unterlaufen.

Hier ist in der nächsthöheren Mannschaft eine a/b-Regelung durch den Bezirk vorgenommen worden. Dadurch ist nun die ursprüngliche 13 die neue 12b geworden und alle weiteren Positionen entsprechend. Insbesondere ist die ursprüngliche 19 die neue 18b. Dies ist nicht im Sinne des Einspruchsführers.

Nun liegt im Einspruchsschreiben die Erklärung vor, keine 7 Stammspieler, sondern nur noch 6 für die 3. Mannschaft haben zu wollen. Dies ist zulässig, wenn auch etwas spät.

Zur Verhängung einer Ordnungsgebühr

Von Vereinsseite sind nicht immer zwingend zu allen Umstellungen und Aufstellungen Begründungen abzugeben, sie würden die Arbeit der Fachwarte jedoch an manchen Stellen vereinfachen. Auch der Verein profitiert dadurch, denn nachträgliche Streitigkeiten werden größtenteils aus dem Weg geräumt. Vereinen kann daher nur geraten sein zu problematischen Umstellungen eine KURZE Stellungnahme bereits im Vorfeld auf der Rangliste zu hinterlassen. Sollte dann immer noch Klärungsbedarf bestehen, kann eine ausführlichere Begründung i.d.R. problemlos nachgereicht werden.

Der Einspruchsführer hat zu den strittigen Positionen keinerlei Begründung auf der Rangliste hinterlassen. Dass er hier von anderen Rechtsauffassungen als das SGdB ausgeht, könnte höchstens mildernd in Betracht gezogen werden. Dass der Spieler B keine 3 Einsätze hatte und sich daher evtl. eine a/b-Regelung ergeben könne, hätte jedoch ins Auge stechen und zu einer Begründung führen müssen. Dies ist nicht geschehen. Dem Einspruchsführer können nicht mildernde Umstände zugebilligt werden, da es sich hier um keine neuen oder überraschenden Rechtsauffassungen des Fachbereiches Mannschaftssport des Bezirkes oder des SGdB handelt. Wenn ein Problem als strittig bekannt oder eine Umstellung im Regelwerk anders geregelt ist, muss dies ja gerade dazu veranlassen, eine Begründung zu hinterlassen.

Die Ordnungsgebühr wird also allein wegen der verspäteten Einreichung der Begründung bzw. Erklärung erst mit dem Einspruch ausgesprochen. Sie ist unabhängig von dem Erfolg des Einspruches zu bewerten.

Die Höhe entspricht dem Wert der Tabelle bei KE (= Kreisebene Erwachsene).

(. . .)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez

Horst Stühler
Beisitzer

Thomas Schem
Vorsitzender

gez

Andreas Ruppert
Beisitzer